

**Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Gemeinde Morbach
vom 11. Januar 1996
geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2001 und vom 28.09.2009**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 31, 33, 35-38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert am 09.11.1999 (GVBl. S. 407), erlässt die Gemeindeverwaltung Morbach als örtliche Ordnungs-behörde für das Gebiet der Gemeinde Morbach mit Zustimmung des Gemeinderates vom 25.10.1995, 05.03.2001 und 23.03.2009 und nach Vorlage bei der Bezirksregierung Trier bzw. bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, Kurfürstliches Palais, Mustorstr. 14, 54290 Trier folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffent-lichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinder-spielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Be-nutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
 2. im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verun-reinigen,
 5. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen,
 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
 1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,

2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
4. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
5. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
6. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrrädern zu befahren,
7. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.

(3) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, daß diese öffentliche Straßen und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

(4) Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziffer 5) gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens versagt wird. Die Genehmigung zur Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 2 Ziffer 5) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht

(5) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

§ 3

Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützende Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörden haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziffer 7 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 in aggressiver oder störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte entfernt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 an nicht dafür bestimmte Flächen Plakate anbringt.
8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint oder
9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern.

(2) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen

1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen läßt sowie sie auf Kinderspielflächen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden läßt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 ohne jegliche Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 9 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

(3) Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen, bzw. wer als Halter oder Führer von Hunden eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
 3. entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 €uro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 eingezogen werden..
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 48 Nr. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG die Gemeindeverwaltung Morbach.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung vom 11.01.1996 erfolgte am 12.01.1996.

**Übersicht über die Änderungen der
Gefahrenabwehrverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
der Gemeinde Morbach
vom 11. Januar 1996**

<u>Paragraph(en)</u>	<u>Art der Änderung</u>	<u>ÄnderungsVO vom</u>	<u>Inkrafttreten am</u>
§ 2 Abs. 1	Ziffer 9 neu eingefügt	21.06.2001	07.07.2001
§ 2 Abs. 3	Bezeichnungen geändert	21.06.2001	07.07.2001
§ 3	Bezeichnungen geändert	21.06.2001	07.07.2001
§ 5 Abs. 1	Ziffer 9 neu eingefügt	21.06.2001	07.07.2001
§ 5 Abs. 3 Zif 1	Bezeichnungen geändert	21.06.2001	07.07.2001
§ 5 Abs. 4	DM-Betrag durch Euro-Betrag ersetzt	21.06.2001	01.01.2002
§ 2 Abs. 1	Ziffer 1 und 9 gestrichen	28.09.2009	31.10.2009
§ 2 Abs. 1	Sätze 2 und 3 neu eingefügt	28.09.2009	31.10.2009
§ 2 Abs. 4	neu gefasst	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 1	Änderung Rechtsgrundlage	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 1	Ziffer 1 gestrichen	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 1	bisherige Ziffer 8 neu gefasst	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 1	neue Ziffer 9 eingefügt	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 2	Änderung Rechtsgrundlage	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 3	Änderung Rechtsgrundlage	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 3	Ziffer 1 neu gefasst	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 5	neu gefasst	28.09.2009	31.10.2009
§ 5 Abs. 6	Änderung Rechtsgrundlage	28.09.2009	31.10.2009